

- der DDR zu führen. Für den Täter, den zu subversiven Zwecken mißbrauchten Jugendlichen, wird durch eine Abforderung solcher Informationen oder anderweitige Interessenbekundung des Empfängers die Geeignetheit, zur Interessenschädigung zu führen, objektiv sichtbar und auch subjektiv erfaßbar;
- Informationen im Rahmen eines relativ konstanten, regelmäßigen Zusammenwirkens übergeben werden, wobei ein wiederholtes Berichten über bestimmte Prozesse oder Entwicklungstendenzen, die Sammlung oder Obermittlung darauf bezogener Informationen, eine relativ regelmäßige Trefftätigkeit, eine gewisse Systematik bei der Informationssammlung oder -übermittlung erfolgen;
 - die entsprechenden Informationen aufgrund ihrer Aktualität für den Empfänger zur Entfaltung von feindlichen Aktivitäten, insbesondere im Zusammenhang mit politischen oder gesellschaftlichen Höhepunkten sowie zu weiteren subversiven Mißbrauchshandlungen geeignet sind.

Der Tatbestand der landesverräterischen Agententätigkeit (§ 100 StGB) ist ein wirksames Instrument zur relativ zeitigen Vorbeugung und Bekämpfung der Versuche subversiven Mißbrauchs Jugendlicher durch den Gegner mit den Mittel des Strafrechts. Wie die geführten Untersuchungen beweisen, geht einem feindlichen, strafrechtlich relevanten Tätigwerden von unter dem Einfluß des Gegners stehenden Jugendlichen oftmals eine langfristige feindliche Beeinflussung im Rahmen von Kontakten zu den bereits erwähnten Organisationen und deren Helfern im westlichen Ausland voraus, beispielsweise durch das Zurverfügungstellen von antisozialistischen Druckerzeugnissen oder durch persönliche Beeinflussung bei der Durchführung von Treffs, um Jugendliche in der DDR zu Aktionen gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung zu veranlassen. Bereits in diesem Stadium kommt es darauf an, einen weiteren subversiven Mißbrauch Jugendlicher sowie seine Ausweitung zu verhindern und weitergehende gesellschaftsschädigende Auswirkungen abzuwenden.

Die tatbestandsbezogene Nachweisführung, daß der Jugendliche, der Straftäter, die relevante Verbindung aufnahm oder aufrecht-

Kopie BSTU
AR 3